

Gestützt auf Artikel 104 des Baugesetzes der Gemeinde Silvaplana erlässt der Gemeindevorstand zwecks Bekämpfung von Immissionen auf dem Bausektor über das Gemeindegebiet von Silvaplana folgende

Immissionsverordnung

für lärm erzeugende manuelle und maschinelle Arbeiten auf den Baustellen inkl. Transporte gelten nachstehende Arbeitszeiten und es sind die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

I. Allgemein Bestimmungen

1. Es dürfen generell nur Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte verwendet werden, die folgende Schallpegelgrenzen (Dezibel) nicht überschreiten:

mit Benzinmotoren 85 dB
mit Dieselmotoren 85 dB

Weisen Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte grössere bzw. nicht erlaubte Schallpegelgrenzen aus, so müssen dieselben mit Schallschluckvorrichtungen so abgeschirmt werden, dass sie den Vorschriften entsprechen.

2. Bei Foundationen und Baugrubensicherungen sind lärmarme Ausführungsvarianten zu wählen
3. Sprengungen dürfen generell nur zwischen 10.00 – 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr vorgenommen werden.
4. Für Baustellen, die den Kurortsbetrieb besonders beeinträchtigen, kann der Gemeindevorstand verschärfte Verfügungen an Ort und Stelle erlassen. Sei dies durch Herabsetzung der Schallpegelgrenze oder durch Beschränkung der Zeiten für die Arbeitsausführung usw. In solchen Fällen ist es ratsam, wenn die Baufirma vor Beginn der auszuführenden Arbeiten mit der Baubehörde Kontakt aufnehmen.
5. Baukräne sind während der Wintersaison (15. Dezember bis 1. April oder Ostern) zu demontieren.
6. Materialtransporte sind in Absprache mit dem Gemeindebauamt so anzulegen, dass ein Befahren der Innerortsstrassen nach Möglichkeit unterbleibt.
7. Helikopterflüge über Siedlungsgebiet sind grundsätzlich verboten. Allfällige Ausnahmen regelt das übergeordnete Recht. Bewilligungen für notwendige und begründete Transportflüge müssen frühzeitig bei der Geschäftsleitung beantragt werden.¹
8. Ausnahmen können in Härtefällen vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
9. An offiziellen Feiertagen darf auf den Baustellen nicht gearbeitet werden.
10. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt dem Bauamt sowie der Gemeindepolizei. Missachtungen und Übertretungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse von Fr. 100.00 bis 2'000.00 geahndet. Bei Rückfall des Fehlbaren kann die Busse verdoppelt werden.

II. 1. April oder Ostern bis 14. Dezember

1. Allgemeine Arbeitszeiten:
07.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr, Samstag bis 16.00 Uhr
2. Allgemeine Arbeitszeiten ab dem ersten Montag im Juli bis zum letzten Freitag im August:
08.00 – 12.00 und 13.00 – 19.00 Uhr, Samstag bis 16 Uhr
3. Ab dem ersten Montag im Juli bis zum letzten Freitag im August dürfen keine Baugrubensicherungen, Abbruch-, und Aushub- und andere immissionserzeugende Arbeiten ausgeführt werden. In dieser Zeit sind Ramm- und Sprengarbeiten generell untersagt.

III. 15. Dezember bis 31. März oder Ostern

1. Ab dem 15. Dezember bis 31. März oder Ostern sind keine Rohbauarbeiten mit Ausnahme von Innenausbauten hinter geschlossenen Fassaden zulässig.
2. Allgemeine Arbeitszeiten:
08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Samstag bis 16 Uhr.
3. Ab 15. Dezember bis 31. März oder Ostern dürfen keine Baugrubensicherungen, Abbruch-, und Aushub- und andere immissionserzeugende Arbeiten ausgeführt werden. In dieser Zeit sind Ramm- und Sprengarbeiten generell untersagt.

Diese Immissionsverordnung tritt mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 24. Juli 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Silvaplana über die Lärmbekämpfung im Bausektor vom 22. März 2006 und revidiert die Immissionsverordnung der Gemeinde Silvaplana vom 21. Februar 2011.

Der Gemeindepräsident
Daniel Bosshard



Die Gemeindeschreiberin
Franzisca Giovanoli

